

Ebner stattgefunden hat. Welche Gründe es waren, die den König zur Wahl dieses Privathauses bestimmten, in einer Stadt, in der ihm doch die Burg und andere öffentliche Gebäude zur Verfügung standen, wissen wir nicht. Von der dritten Appellation aber steht es ebenso fest, dass ihre erste Publikation in der Kapelle des Deutschordenshauses zu Sachsenhausen stattgefunden hat. Wo aber ist die zweite Appellation am 5. Januar 1324 erfolgt?

Der König weilte an diesem Tage zu Frankfurt, wo wir ihn schon seit Ende Dezember anwesend finden. Dass daher die Publikation zu Frankfurt erfolgt ist, dürfen wir ganz unbedenklich annehmen. Aber auch Sachsenhausen, die Vorstadt auf dem südlichen Mainufer, wurde in jener Zeit zu Frankfurt gerechnet¹. Ist es bei dieser Sachlage nicht möglich, dass auch schon die Appellation vom 5. Januar ebenfalls wie die vom 22. Mai zu Sachsenhausen in der Ordenskapelle verkündet worden ist? Von diesen Bedenken ausgehend hat Schwalm früher vor der Bezeichnung der dritten als Sachsenhäuser Appellation gewarnt, und in der Tat würde diese Bezeichnung kein Unterscheidungsmerkmal von der zweiten Appellation darbieten, wenn Grund zu der Annahme vorhanden wäre, dass auch schon diese Appellation in derselben Ordenskapelle zu Sachsenhausen stattgefunden haben sollte. Ein Grund zu einer solchen Annahme aber scheint mir nicht vorzuliegen. Zwar könnte man sich darauf berufen, dass nach einer in der Frankfurter Chronik des Latomus² überlieferten Nachricht Ludwig der Baier als Kaiser in derselben Kapelle sein Gesetz über die Königswahl vom 6. August 1338 in feierlicher Sitzung verkünden liess, obwohl in dem Datum des Gesetzes nicht Sachsenhausen, sondern allein Frankfurt angegeben ist; diese Analogie aber ist nicht entscheidend, da die Annahme sehr wahrscheinlich ist, dass der Kaiser in Erinnerung an die Vorgänge von 1324 auch im Jahre 1338 auf den Gedanken gekommen sei, für die Publikation seines Gesetzes die

1) Vgl. die unten S. 268 mit N. 1. angeführten Stellen des Frankfurter Urkundenbuches, in denen die in Sachsenhausen belegene erwähnte Ordensniederlassung bald als zu Frankfurt, bald als zu Sachsenhausen belegen bezeichnet wird. 2) Joh. Latomus, Acta, ed. Froning (Quellen zur Frankfurter Gesch. I, 79): "Eodem anno (1338) in curia fratrum Teutonicorum hora primae, id est hora octava, Ludovicus imperator ornatu et sedibus imperialibus edidit legem talem: "Electus Francfordie in regem Romanorum a principibus electoribus administrationem ante confirmationem habet plenam".